

Reg. Nr. 1.3.2.3

10-14.221.02

## **Bericht der Sachkommission Publikumsdienste, Behörden und Finanzen (SPBF) zur Ordnung zur Spezialfinanzierung von Energiesparmassnahmen an gemeindeeigenen Liegenschaften**

(Vorlage Nr. 10-14.221.01)

### **Bericht an den Einwohnerrat**

---

Anlässlich der Sitzung vom 11. Februar 2014 hat die Sachkommission SPBF die Vorlage im Beisein von Gemeinderat Christoph Bürgenmeier und Reto Hammer beraten.

#### **1. Generelle Bemerkungen und Fragen**

Ch. Bürgenmeier und R. Hammer wiesen darauf hin, dass das Ziel der neuen Ordnung sei, die anstehenden Sanierungen aus dem neuen Fonds aufgrund der geänderten Finanzordnung zu finanzieren. Die Gemeinde Riehen möchte als energiepolitisch ausgezeichnete Gemeinde bei den gemeindeeigenen Liegenschaften einen verbesserten Energiestandard erreichen. Es wurde auch auf das Energiekonzept hingewiesen: Ein Schwerpunkt bei den energetischen Massnahmen sei auf den Gebäuden gesetzt worden; daher sei es sinnvoll, mit den eigenen Liegenschaften ein Zeichen zu setzen.

Auf eine entsprechende Nachfrage aus der Kommission räumen Ch. Bürgenmeier und R. Hammer ein, dass keine Berechnungen über das Potenzial der Energieeinsparungen vorliegen. Man könne also nicht sagen, was der Gegenwert zu den Investitionen sein werde. Es stellte sich auch die Frage, weshalb nicht anstelle eines Fonds eine Rückstellung für energetische Massnahmen gemacht werde. R. Hammer meinte, dass dies an und für sich auch möglich gewesen wäre, aber man müsste dann begründen, weshalb man eine Rückstellung macht. Mit einer Ordnung sei die Verwendung geregelt, das Geld sei auf der Seite und es handle sich um eine klare transparente Form für die Finanzierung. Einem Mitglied ist aufgefallen, dass keine Etappierung der energetischen Massnahmen im Bericht erwähnt wird, in der Tabelle sei jedoch ersichtlich, dass die Sanierungen sehr stark auseinandergezogen seien (2018, 2038 Dach, Fenster). Es frage sich, ob dies zufällig sei und ob da nicht auf eine gewisse Einheit geachtet werden müsste. Ch. Bürgenmeier verwies auf die Rohrer Studie, welche vorgebe, in welchem Jahr jeweils die Notwendigkeit der Sanierung vorhanden sei. Die Studie werde alle vier Jahre erneuert und überprüft. Das gebe die Zeitachse für Erneuerungen vor, mit einem gewissen Spielraum.



## **2. Ordnung zur Spezialfinanzierung von Energiesparmassnahmen an gemeinde-eigene Liegenschaften**

### **§ 2 Zweck**

#### **Abs. 2**

R. Hammer betont, es müsse genau darauf geachtet werden, eine klare Trennung zwischen Unterhalt und energetischen Massnahmen zu machen. Gemäss Ch. Bürgermeier wird in der Regel der Einwohnerrat über die Verwendung der Beiträge aus dem Fonds entscheiden. Massgeblich sei die gesamte Bausumme, die bei solchen Vorhaben meistens über 200'000 Franken betrage. Er bestätigte aber die Feststellung eines Mitglieds, dass dem nicht so sein könnte, wenn die Bausumme aufgrund von Subventionen oder sonstigen Beiträgen Dritter unter 200'000 Franken falle. R. Hammer bestätigt, dass Energiemassnahmen weiterhin aus dem ISR finanziert werden können, wenn genügend Geld vorhanden sei. Der Fonds habe auch keine Auswirkungen auf die Finanzausgleichsdiskussionen mit dem Kanton.

### **§ 3 Einlagen**

#### **Abs. 1**

Bei Einlagen von jährlich max. 0,5% dürften jährlich rund 400'000 Franken dem Fonds zugewiesen werden. In den „Netto-Steuererträgen“ sind sämtliche Steuererträge enthalten, welche im Geschäftsbericht jeweils unter der Position „Total Steuern netto“ (Ziff. i) subsumiert sind – insgesamt alles, was Steuern seien, inklusive Debitorenverluste.

#### **Abs. 2**

Der Gemeinderat entscheidet über die Mittelzuweisung im Rahmen der Jahresrechnung. Der Einwohnerrat hat insoweit die Möglichkeit zur Einflussnahme, als er die Jahresrechnung nicht genehmigen kann. Eine direkte Einflussnahme im Sinne einer Mitbestimmung, in welcher Höhe die Einlage sein wird, dürfte ihm eher nicht zustehen.

Auf eine Verpflichtung, wonach der Gemeinderat jährlich 0,5% dem Fonds zuweisen muss, wenn das Geschäftsergebnis nicht negativ ist, wird verzichtet. Damit kann der Gemeinderat flexibler auf aktuelle Situationen reagieren.

Während der Beratung dieser Ordnungsbestimmungen wurde festgestellt, dass eine Bestimmung in Bezug auf die Verzinsung der im Fonds liegenden Mittel fehlt. In einem neuen Absatz 2 wird nachstehende Formulierung eingefügt **Die Verzinsung des Fondskapitals erfolgt gemäss § 21 Abs. 4 der Finanzhaushaltordnung.**

Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 3.



## § 5 Rechenschaft

R. Hammer bestätigt, dass das Fondskapital eine eigene Position in der Jahresrechnung darstelle, welche zum Vermögen zähle. Es werde auch genau ausgewiesen, in welchem Umfang der Fonds gespiesen und was ihm entnommen wurde. Allerdings werde kein separates Konto eingerichtet, aber buchhalterisch werde es so abgegrenzt. Das Geld liege also nicht physisch auf einem eigenen Konto.

### 3. Beschlussfassung und Antrag

#### Beschlussfassung

Bei der Beratung der Vorlage waren drei Mitglieder anwesend. Sie stimmen der Vorlage, insbesondere der Ordnung mitsamt Änderung von § 3 Absätze 2 und 3, einstimmig zu. Die übrigen Mitglieder haben der Vorlage mit Genehmigung dieses Berichts zugestimmt.

#### Antrag

Die Sachkommission beantragt dem Einwohnerrat, den Ordnungsentwurf des Gemeinderats in einem Punkt zu ergänzen (Verzinsung des Fondskapitals) und die Ordnung zur Spezialfinanzierung von Energiesparmassnahmen an Gemeindeliegenschaften wie folgt zu erlassen:

*Ordnung zur Spezialfinanzierung von Energiesparmassnahmen an Gemeindeliegenschaften  
Vom*

*Der Einwohnerrat Riehen erlässt auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Publikumsdienste, Behörden und Finanzen, gestützt auf § 21 der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. November 2002, folgende Ordnung:*

#### § 1. Bestand

<sup>1</sup>*Für die Spezialfinanzierung von Energiesparmassnahmen an Gemeindeliegenschaften wird ein zweckgebundener Energiesparfonds gebildet.*

#### § 2. Zweck

<sup>1</sup>*Aus dem Energiesparfonds werden Massnahmen finanziert, welche die Energie- oder Ressourceneffizienz von Liegenschaften im Finanz- oder Verwaltungsvermögen der Gemeinde verbessern.*

<sup>2</sup>*Massnahmen, welche den ordentlichen Instandsetzungsrückstellungen der betroffenen Gebäude belastet werden können, dürfen nicht aus dem Energiesparfonds finanziert werden.*

#### § 3. Einlagen

<sup>1</sup>*Der Energiesparfonds wird zu Lasten der Jahresrechnung 2013 mit einem Betrag von 2 Millionen Franken geöfnet. Anschliessend werden dem Fonds jährlich maximal 0.5% der Netto-Steuererträge der Einwohnergemeinde gemäss Jahresrechnung zugewiesen.*

<sup>2</sup>*Die Verzinsung des Fondskapitals erfolgt gemäss § 21 Abs. 4 der Finanzhaushaltordnung.*

<sup>3</sup>*Über die konkrete Mittelzuweisung entscheidet der Gemeinderat mit der Jahresrechnung.*



Seite 4 *Er berücksichtigt dabei den Geschäftsgang der Gemeinde.*

*§ 4. Entnahmen*

*<sup>1</sup>Die Zuständigkeit für Entnahmen aus dem Energiesparfonds richtet sich nach den ordentlichen Ausgabenkompetenzen der §§ 36 und 37 der Gemeindeordnung.*

*§ 5. Rechenschaft*

*<sup>1</sup>Der Fonds wird in der laufenden Rechnung ausgewiesen. Der Gemeinderat legt mit der Rechnung Rechenschaft ab über Stand und Verwendung der Fondskapitalien.*

*Schlussbestimmung*

*Diese Ordnung wird publiziert und unterliegt dem Referendum. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.*

Riehen, 13. Februar 2014

Sachkommission Publikumsdienste, Behörden und Finanzen

Andreas Zappalà, Präsident